
Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	14.02.2012

Mögliche genehmigungswidrige Bauausführung der Ditib-Großmoschee in Köln-Ehrenfeld; Anfrage der Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e. V. im Rat der Stadt Köln vom 25.01.2012 - AN/0123/2012

Text der Anfrage:

„Wie jetzt bekannt wurde, gibt es bei der Bauausführung der Ditib-Großmoschee in Köln-Ehrenfeld den Verdacht einer Genehmigungswidrigkeit. Unter anderem soll die Moschee weniger Abstand zur Fuchsstraße haben, als das dem Bauträger genehmigt wurde. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

1. Was ist der Verwaltung über eine genehmigungswidrige Bauausführung der Ditib-Großmoschee in Köln-Ehrenfeld bekannt? Trifft es insbesondere zu, dass die Moschee mit zu geringem Abstand zur Fuchsstraße gebaut wird?
2. Was hat die Verwaltung bisher unternommen, um eine mögliche Genehmigungswidrigkeit festzustellen?
3. Welches Vorgehen zieht die Verwaltung in Erwägung, falls es sich als richtig erweisen sollte, dass die Moschee mit geringerem Abstand zur Fuchsstraße erbaut worden ist, als dies dem Bauträger genehmigt wurde?“

Antwort der Verwaltung:

Bei den regelmäßigen Bauüberwachungen wurden einige wenige unwesentliche Abweichungen bei der Bauausführung festgestellt. Die Bauherrin hat vor diesem Hintergrund zugesichert, für diese Abweichungen kurzfristig einen Nachtrag zur Baugenehmigung vorzulegen.

Ein zu geringer Abstand zur Fuchsstraße liegt nicht vor. Der öffentlich bestellte Vermesser hat diesbezüglich auf Anforderung der Verwaltung festgestellt, dass der Abstand zwischen Gebäudeaußenkante und Grundstücksgrenze an der Fuchsstraße im Lageplan zum Bauantrag mit der katasterteknischen Gebäudeeinmessung übereinstimmt.

gez. Roters